

64. Zu den Begriffen „Hütte“ und „Vorrat von Baumaterial“ im § 308 StGB.

I. Straffenat. Urf. v. 12. Mai 1939 g. S. 1 D 223/39.

I. Landgericht Saarbrücken.

Gründe:

Der Angeklagte hat in einem Hofraume der Stadt S. vorsätzlich einen dort an einer Mauer gelagerten Stapel von Balken und Brettern in Brand gesetzt, die im Eigentume der Frau R. standen. Diese pflegte bei Volksfesten auf dem Festplatz aus Balken, Brettern und Segeltuch eine „Halle“ errichten zu lassen und darin ein Verlosungsgeschäft zu betreiben. Zum Bau der wiederkehrend aufgestellten und wieder auseinandergenommenen „16 m langen Halle“, über deren Beschaffenheit das angefochtene Urteil keine näheren Angaben enthält, gehörten die gestapelten Balken und Bretter; es handelte sich um eine Holzmenge von „mehreren Metern Länge, dreiviertel Meter Höhe und drei Meter Tiefe“.

Die nur sachlichrechtlich ausgeführte Revision beanstandet, daß das LG. den Angeklagten wegen Brandstiftung an einem „Vorrat von Baumaterial“ (§ 308 StGB.) schuldig gesprochen hat. Sie ist

der Meinung, Jahrmaktbuden seien keine Gebäude oder Hütten i. S. des § 308 StGB.; daher könnten sie auch nicht in auseinandergenommenem Zustand als „Baumaterial“ i. S. des § 308 StGB. angesehen werden.

Es trifft schon nicht zu, daß allgemein Jahrmaktbuden nicht als Gebäude oder Hütten i. S. des § 308 StGB. angesehen werden könnten. Vielmehr sind solche oder ähnliche leichte Zweckbauten je nach ihrer Beschaffenheit und in Grenzfällen nach richterlichem Ermessen als Gebäude oder wenigstens als Hütten im Sinne der genannten Strafvorschrift zu behandeln, sofern sie ein selbständiges unbewegliches Ganzes bilden, das eine nicht völlig geringfügige Bodenfläche bedeckt und zum Schutze gegen äußere Einwirkungen, insbesondere gegen Witterungseinflüsse und gegen Eindringen Unbefugter, für den jeweiligen Zweck genügend dauerhaft und fest abgeschlossen ist; das Merkmal der Unbeweglichkeit kann hierbei schon dadurch erbracht werden, daß die Baulichkeit infolge ihres Eigengewichtes fest auf dem Erdboden steht, ohne in die Erdoberfläche eingebaut zu sein. Von diesem Ausgangspunkt aus hat die Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 308 StGB. auf ein kleines, vielleicht sogar notdürftig auf Rollen fortzubewegendes Wochenendhäuschen für möglich erklärt, das aus unschwer auseinanderzunehmenden Holzteilen bestand (RGUrt. v. 16. September 1938 1 D 487/38 = JW. 1938 S. 3106 Nr. 9). Andererseits hat das RG. diese Anwendbarkeit verneint bei einer Jahrmaktschießbude, die als ein leichtes, mit Zelktuch — auch als Decke — bespanntes Holzgerüst errichtet worden war, hat hierbei auch für entscheidend erklärt, ob das Bauwerk die Bedeutung erreiche, ohne die sich der besondere Rechtsschutz durch die strenge Strafandrohung des § 308 StGB. nicht rechtfertigen lasse (RGUrt. v. 9. März 1933 3 D 148/33 = DRZ. 1933 Nr. 266).

Bei einer Länge von etwa 16 m könnte hiernach auch die „Halle“ der Frau K. i. S. des § 308 StGB. als Gebäude oder wenigstens als Hütte anzusehen sein, sofern sie als Gesamtheit oder wenigstens in einem abgegrenzten Teil einen ausreichend fest abgeschlossenen oder abschließbaren Raum darstellte.

Allerdings können in dieser Beziehung Zweifel bestehen, weil im Urteile des LG. keine nähere Beschreibung der Verlobungsbude enthalten ist. Aber diese Zweifel sind hier — im Gegensatz zu der Ansicht der Revision — nicht von entscheidender Bedeutung. Denn

auch wenn der „Halle“ ein Merkmal der „Gebäude“ oder „Hütten“ i. S. des § 308 StGB. fehlen sollte, so würde das nicht der Annahme entgegenstehen, daß die immerhin beträchtliche Menge von zugeschnittenen Hölzern, die zum Errichten der Halle dienten, — sowohl zur Halle zusammengesetzt, als auch auseinandergenommen und im Hofe gestapelt — einen beachtlichen „Vorrat“ (vgl. RWrt. v. 29. Januar 1937 I D 905/36 = JW. 1937 S. 997 Nr. 12) von „Bau material“ dargestellt habe, so daß sich die Anwendung des § 308 StGB. auf diese Hölzer rechtfertigen lasse. Gerade die gegenwärtig seit einiger Zeit bestehende Lage der deutschen Volkswirtschaft hat den Blick für den auch schon früher vorhandenen selbständigen Wert des Stoffes, aus dem ein Gegenstand besteht, gegenüber dem Gegenstande selbst geschärft. In zunehmendem Umfange hat die deutsche Volkswirtschaft dazu übergehen müssen, einen vorhandenen Stoff umzuformen und aus schon abgenützten Gegenständen den Stoff zu neuer Verwendung zurückzugewinnen. Zu den Stoffen, die besonders sparsam bewirtschaftet werden müssen, gehört gerade auch Bauholz. Die festgestellte beachtliche Menge von Bauhölzern, an denen der Angeklagte einen Brand gestiftet hat, hätte, wenn auch mit einigem Verluste durch anderweitiges Zuschneiden, einen bemerkenswerten Beitrag auch zu einem anderen Bau als gerade zu der Halle der Frau R. liefern können. Diese Betrachtungsweise kann dadurch, daß die Hölzer zu dem Hallenbau zugeschnitten und auch schon benutzt worden waren, um so weniger gehindert werden, als das Ganze absichtlich so eingerichtet war, daß man es leicht wieder auseinandernehmen konnte.

Dem Standpunkte der Revision kann hiernach nicht beigetreten werden.